

Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 66) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 284) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Lutherstadt Eisleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die nachfolgend in der Lutherstadt Eisleben durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten:

1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind oder die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerfrei ist:

1. das Halten von Apparaten gemäß § 2 im Rahmen von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,
2. der Betrieb von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, insbesondere Kegelbahn, Bowlingbahn, Billardtische und Darts,
3. der Betrieb von Musikboxen, ähnlichen Tonwiedergabegeräten und Kinderspielgeräten.

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Haftungsschuldner ist (sind):

1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) nach § 2 in Betrieb genommen werden.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) nach § 2 eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Steuererklärung /Steuerfestsetzung

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Lutherstadt Eisleben vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig

oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Lutherstadt Eisleben festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Steuer wird von der Lutherstadt Eisleben durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 **Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 **Steuermaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderung der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätsteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 findet nicht statt.

(4) Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10 **Steuersätze**

(1) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 - 3 beträgt der Steuersatz 15 % des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät oder Einrichtung:

Nr. 1 Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten gemäß § 2 bei Aufstellung in:

a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

50,00 €

b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen

15,00 €

Nr. 2 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 500,00 €

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Änderung innerhalb von 1 Woche der Lutherstadt Eisleben anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Lutherstadt Eisleben kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Lutherstadt Eisleben Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Eisleben gemäß Artikel 6 Abs. 1e EU-DSGVO und der §§ 9 und 10 DSG - LSA i. v. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung(AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Lutherstadt Eisleben erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG - LSA getroffen worden.

§ 15
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in §13a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 KAG LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.03.2011 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.12.2020

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsiegel